

Vereinssatzung der Pfeilsportschützen Vogelsberg

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Pfeilsportschützen Vogelsberg (kurz PSSV).
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister (des Amtsgerichts Alsfeld) eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Schwalmthal (Hessen).
- (4) Der Verein ist Betreiber und Pächter des Vereinsgeländes unter der Adresse Am Schmittberg 1 in 36341 Lauterbach (Hessen)
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports mit pfeilewerfenden Sportgeräten. Der Fokus liegt auf Armbrust- und Bogensport.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Pflege und den Ausbau des Breitensports sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
- (3) Der Vereinszweck sowie seine Ausübung dient ausschließlich der sportlichen Betätigungen unter Verwendung von vorrangig Armbrust und Bogen zu Training, Wettkampf und Freizeitgestaltung. Ausdrücklich nicht unter den Vereinszweck fällt das Training und Führen der Armbrust oder anderen pfeilewerfenden Sportgeräten zu Zwecken der Selbstverteidigung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Ehrenkodex

- (1) Der Verein verschreibt sich den Inhalten des Ehrenkodexes des Armbrustbundes Deutschland – auch in Bezug auf die Führung anderer Sportgeräte als der Armbrust - und erwartet entsprechendes Verhalten von all seinen Mitgliedern. Gemäß dem Ehrenkodex ist es Pflicht aller Mitglieder:
mit der Armbrust, dem Bogen oder anderen, Pfeile werfenden Sportgeräten stets sicher, innerhalb des gesetzlichen Rahmens und gegenüber jedermann so umgehen, daß es für den Sport förderlich und in jeder Hinsicht unschädlich ist.

den Armbrustsport so ausüben, daß dieser möglichst positiv und als Bereicherung für die Vielfalt im Bogensport wahrgenommen wird;
alles unterlassen, was unsicher, bedrohlich, gefährlich oder dem Ruf des Armbrust- oder Bogensports abträglich ist;
sich gegenüber anderen stets freundlich, fair und sich in jeder Hinsicht sportlich verhalten

§ 4 Mitgliedschaft und Trainingsbetrieb

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag, der in Textform eingereicht werden muss, entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand teilt dem Antragsteller die Ablehnung des Aufnahmeantrags in Textform mit. Die Mitteilung bedarf keiner Begründung. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s, der/die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften. Für die Ausübung des Armbrustsportes im Verein wird ein Mindestalter von 18 Jahren vorausgesetzt. Über Ausnahmen entscheidet der Vereinsvorstand.
- (2) Unterschieden wird zwischen aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- (3) Juristische Personen können ausschließlich Fördermitglieder werden.
- (4) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein finanziell durch Beiträge oder Zuwendungen und nehmen bei Interesse an den sozialen Vereinsaktivitäten außerhalb des Sportbetriebes statt.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied sind keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden. Das Nähere regelt der Vorstand in einer Ehrungsordnung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod des Mitglieds.
- (7) Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (8) Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
 1. bei grobem Verstoß gegen die Satzung,
 2. wegen massiven unsportlichen Verhaltens,
 3. wegen gesetzeswidrigen Handlungen
 4. wegen Missbrauch bei der Anwendung von Armbrust, Bogen oder anderen Pfeile werfenden Sportgeräten, im Besonderen, wenn Mensch oder Tier dabei zu Schaden gekommen ist,
 5. wegen dauerhaft fahrlässigem Gebrauch von Armbrust, Bogen oder anderen Pfeile werfenden Sportgeräten auf dem Vereinstrainingsgelände oder bei Besuch als Gast von anderen Trainingsgeländen,
 6. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
 7. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nachdem dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den schriftlich

mitgeteilten Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

(9) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist.

(10) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.

(11) Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.

(12) Der Trainingsbetrieb auf dem Vereinsgelände wird mit einer Trainingsordnung geregelt.

(13) Die Vereinskommunikation inklusive sämtlicher Ankündigungen von Terminen und Mitgliederversammlungen erfolgt auf elektronischem Postweg. Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich zur Nennung einer gültigen E-Mail-Adresse bei Vereinsbeitritt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen. Bei Vereinsbeitritt eines Neumitglieds ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Keinerlei Gebühren oder Umlagen werden bei Ausscheiden aus dem Verein rückerstattet, sofern nicht anders schriftlich mit dem Vorstand vereinbart und dokumentiert. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen. Über die Höhe der Gebühren entscheidet der Vorstand.

(3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Umlagen werden maximal in der Höhe von 50% des jährlichen Mitgliedsbeitrages pro Mitglied erhoben. Die Festlegung von Umlagen sowie ihrer Höhe bedarf der einfachen mehrheitlichen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(4) Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, der Gebühren und der Umlagen Sorge zu tragen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Allen Mitgliedern stehen das Anwesenheits- und Rederecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, unter den nachfolgenden Bedingungen zu. Hinsichtlich der Nutzung der Einrichtungen und dem Wahl- und Antragsrecht bei Mitgliederversammlungen wird zwischen aktiven und Fördermitgliedern unterschieden.
- (2) Aktiven Mitgliedern steht die vollständige Nutzung des Vereinsangebotes zur Verfügung. Nur aktiven Mitgliedern steht das Wahl-, Antrags- und Stimmrecht an Mitgliederversammlungen zu.
- (3) Nur aktive Mitglieder sind zum Trainingsbetrieb, der Nutzung der Trainingseinrichtung mit Armbrust, Bogen oder anderen Pfeile werfenden Sportgeräten sowie Teilnahme an internen und externen Wettkämpfen und Sportveranstaltungen im Namen des Vereins berechtigt.
- (4) Fördermitglieder sind zur Teilnahme an allen Vereinsaktivitäten außer dem Trainingsbetrieb sowie der Wettkampfausübung auf vereinseigenen sowie externen Veranstaltungen im Namen des Vereins berechtigt.
- (5) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein Wahlrecht
- (6) Sofern während des Sportbetriebs aus den Handlungen eines Vereinsmitgliedes eine Sicherheitsgefährdung resultiert, kann auch ein aktives Mitglied sofort vom Sportbetrieb mit einem pfeilewerfenden Sportgerät ausgeschlossen werden. Resultiert die Sicherheitsgefährdung aus mangelnder sportlicher Konstitution beim Führen des Sportgerätes, behält der Vorstand sich vor, auch einem aktiven Mitglied nach Rücksprache temporär oder dauerhaft die Nutzung von einem bestimmten oder allen pfeilewerfenden Sportgeräten im Vereinsbetrieb zu untersagen.
- (7) Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht ist mit der Bedingung des vollendeten 18. Lebensjahres verbunden.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
1. Der geschäftsführende Vorstand, vertreten durch den 1. Vorsitzenden
 2. Der erweiterte Vorstand, vertreten durch den 2. Vorsitzenden und den Schriftführer
 3. Die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Es wird zwischen dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand unterschieden.
- (2) Erweiterter Vorstand und geschäftsführender Vorstand kommen zu regelmäßigen Vorstandssitzungen zusammen.
- (3) Weitere Aufgaben des Vorstandes, die nicht in dieser Satzung geregelt sind, können im Rahmen einer Vereinsordnung definiert werden.
- (4) Der Vorstand ist gemeinsam ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
- (5) Der Vorstand übernimmt gemeinsam folgende Aufgaben:
 1. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

2. Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
3. Festlegung von Haushaltsplänen sowie die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren und Vorkalkulation von Umlagen.
4. Erlass und Anpassung einer Vereinsordnung, einer Datenschutzordnung und einer Trainingsordnung

§8a Geschäftsführender Vorstand

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, vertreten durch den 1.Vorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand vertritt die Interessen des Vereins gerichtlich und außergerichtlich. Der geschäftsführende Vorstand verrichtet seine Aufgaben gemäß §8, Absatz (5) ehrenamtlich (mit Ausnahme von Punkten gemäß §8a Absatz (2)).

Folgende ehrenamtlichen Aufgaben obliegen ihm ebenfalls:

Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung durch den

1.Vorsitzenden oder einen Stellvertreter

(2) Zusätzlich obliegen ihm die Tätigkeiten eines Geschäftsführers. Es wird kein separater Geschäftsführer ausgewiesen. Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören:

Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die einen der nachfolgenden Punkten dieses Absatzes tangieren.

betriebswirtschaftliche Verwaltung der Vereinsgeschäfte inklusive Mittelakquise, Sponsoring, etc.

hauptverantwortliche Organisation des Turnierbetriebes, sofern nicht durch den geschäftsführenden und erweiterten Vorstand aus einzelfallbezogenen Gründen (z.B. Befangenheit des 1.Vorsitzenden auf Grund eigener sportlicher Interessen) eine andere Person benannt wurde. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden sowie erweiterten Vorstandes.

Laufende Grünflächenpflege sowie Instandhaltung des Vereinsgeländes inklusive vorhandener baulicher Anlagen und Sportgeräte sowie die Anweisung der Durchführung davon.

Weitere Punkte können vertraglich vereinbart werden.

(3) Der geschäftsführende Vorstand ist Antragssteller der Schießstättenerlaubnis nach WaffG für das Vereinsgelände und weist die entsprechende Eignung vor.

(4) Zur Ausführung der Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes werden Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen gemäß §4 verwendet. Für die anfallende Arbeitszeit der Geschäftsführertätigkeiten erhält der geschäftsführende Vorsitzende eine Vergütung seiner Arbeitszeit im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins, die über vertragliche Anstellung beim Verein geregelt wird.

(5) Der geschäftsführende Vorstand ist zur Dokumentation und zum Nachweis seiner Arbeits- und Kostenaufwendungen gegenüber dem Vorstand und dem Kassenprüfer verpflichtet.

(6) Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Gründungsversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.

(7) Das Ausscheiden vom Amt des geschäftsführenden Vorstandes ist dem erweiterten Vorstand sowie den Mitgliedern des Vereins schriftlich anzukündigen. Der geschäftsführende Vorstand ist nach Ankündigung seines Ausscheidens verpflichtet, das Amt noch weitere 6 Monate auszuführen, um eine ordnungsgemäße Übergabe sowie die Benennung eines Amtsnachfolgers sicherzustellen.

§8b Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand hat keine Befugnis zur gerichtlichen Vertretung des Vereins. Seine Hauptaufgaben liegen in der ehrenamtlichen Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes sowie als Ansprechpartner und Repräsentanten des Vereins für die Mitglieder aber auch Kooperationspartner und befreundete Vereine für z.B. Veranstaltungsausrichtungen. Er wird vertreten durch den 2.Vorsitzenden und den Schriftführer.

(2) Der erweiterte Vorstand verrichtet seine Aufgaben ehrenamtlich.

(3) Gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand verrichtet der erweiterte Vorstand die in §8, Abs. (5) dargestellten. Aufgaben des erweiterten Vorstandes, die über die in §8 Absatz (5) hinausgehen, werden in einer Vereinsordnung festgehalten. Können die Mitglieder des erweiterten Vorstandes ihre Aufgaben nicht persönlich wahrnehmen, haben diese rechtzeitig und im Vorfeld mit dem restlichen Vorstand eine Vertretung abzustimmen. Im Besonderen hat der erweiterte Vorstand folgende Aufgaben:

1. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden bei Abwesenheit in allen Fragestellungen außergerichtlicher Vertretungsbefugnis. Dies gilt im Besonderen als Ansprechpartner für Mitglieder und deren Belange sowie Vereinsexterne, z.B.

Kooperationspartner oder befreundete Vereine, die Einführung von Neumitgliedern in den Verein oder als Repräsentant zu besonderen Anlässen, wie externen Veranstaltungen und Turnieren. Weiterhin unterstützt der stellvertretende Vorsitzende den geschäftsführenden Vorstand bei der vereinseigenen Veranstaltungsorganisation und Öffentlichkeitsarbeit. Er ist erster Ansprechpartner für die Organisation von vereinseigenen Turnieren, sofern der geschäftsführende Vorstand aus Befangenheitsgründen bestimmte Aufgaben nicht wahrnehmen kann.

2. Bei Abwesenheit des ersten und zweiten Vorsitzenden vertritt der Schriftführer diese im Bereich außergerichtlicher Vertretungsbefugnis. Dies gilt im Besonderen als Ansprechpartner für Mitglieder oder als Repräsentant zu besonderen Anlässen wie in Nr.1 beschrieben. Der Schriftführer ist für die Protokollführung, den Versand und die Archivierung der Protokolle sämtlicher Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen verantwortlich. Weiterhin ist der Schriftführer für den Schriftverkehr mit Vereinsmitgliedern verantwortlich, im Besonderen Erstellung und Versand von Einladungen und Informationsschreiben.

(4) Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden für 4 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

(6) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in Sitzungen, zu denen der 1. Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf in Textform einlädt. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Änderungen der Satzung
4. Beschlussfassung über Anträge
5. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
6. Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Der Fristlauf beginnt mit Absendung der Einladung. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Mailadresse versandt wurde. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe zu Beginn der Mitgliederversammlung genügt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.

(5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Sofern eine persönliche Zusammenkunft aus wichtigen Gründen nicht möglich ist, kann der Vorstand über die Abhaltung einer Mitgliederversammlung via digitalen Medien (Videokonferenz, etc.) entscheiden. In diesem Fall ist auch eine digital abgehaltene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

(6) Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine einstimmige Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(7) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Für digitale Mitgliederversammlungen werden im Vorfeld Vorgaben des Vorstandes bekanntgegeben.

(8) Es wird ein Versammlungsprotokoll erstellt. Das Protokoll wird vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Schriftführer (oder dem von ihm ernannten Vertreter) unterzeichnet. Satzungsänderungen und Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 10 Kassenprüfer

(1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 11 Vergütungen und Aufwändungsersatz

- (1) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den erweiterten Vorstandmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird für die Ausführung von Geschäftsführertätigkeiten für seine Arbeitszeit finanziell gemäß §8a honoriert.

§ 12 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
- (2) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer einstimmigen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen an den Armbrustbund Deutschland nach Zahlung aller fälligen Zahlungsverpflichtungen und Ausführung aller vertraglich zuvor festgelegten Verpflichtungen (z.B. Pachtvertrag Vereinsgelände), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 21.01.2022 in Lauterbach beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.